

**Satzung der Stadt Cottbus über Kostenersatz für
Grundstückszufahrten
(Satzung über Kostenersatz)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am ... auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Cottbus erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz
 - a) für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie
 - b) bei Überfahrten über einen Geh- und/oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen Geh- und/oder Radweg entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau.
- (2) Abs. 1 a findet entsprechend Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

**§ 2
Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung Beseitigung von Grundstückszufahrten oder Grundstückszugängen ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Kostenersatz für den Bau von Überfahrten über Geh- und Radwege wird auf der Grundlage des tatsächlichen Mehraufwandes berechnet.

**§ 3
Entstehung des Ersatzanspruches**

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrten, der Grundstückszugänge oder der Überfahrten über Geh- und Radwege, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 4 **Fälligkeit des Ersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 5 **Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Ersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus